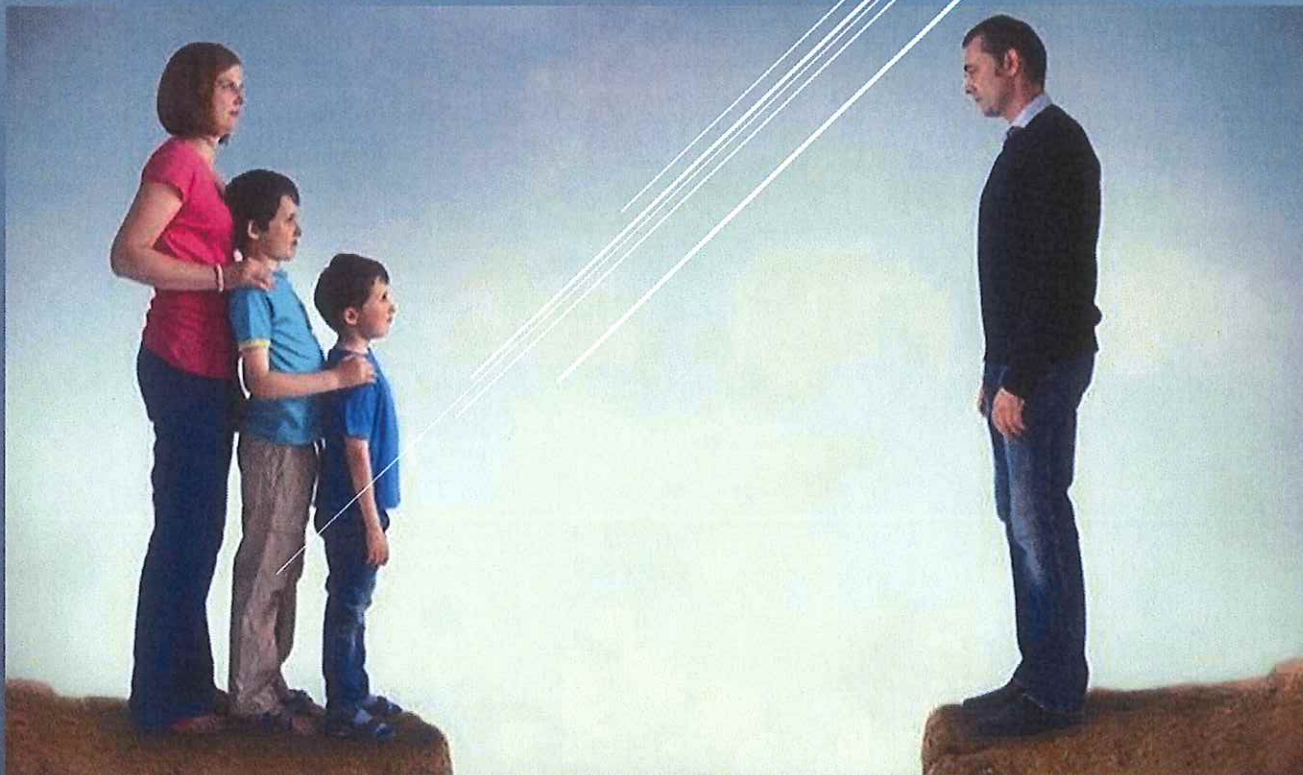


Familien- und Erbrecht

...was man wissen sollte



DIE GRÖSSTEN IRRÜMER ÜBER DAS ERBEN UND VERERBEN

Verena Brunner

Rechtsirrümer, die zum Verhängnis werden können

Sterben und Tod haben in der heutigen Gesellschaft kaum mehr Platz und die Regelung des Nachlasses wird daher oft vor sich hergeschoben. Sich heute mit dem Thema zu befassen und auch fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, ist das Um und Auf, Fehler zu vermeiden, welche weitreichende Konsequenzen haben können.

IRRTUM 1:
Ein notarielles Testament hat größeren Wert als ein handgeschriebenes!

Diese Annahme ist falsch! Theoretisch gesehen kann ein notarielles Testament sogar durch ein kurzes datteres und unterschriebenes Schreiben auf einer Serviette oder einem Karton widerrufen werden. Der Gesetzgeber stellt mehrere Möglichkeiten vor, den letzten Willen einer Person festzuhalten, die gleich wenig zueinander stehen und dieselbe Wirkung erzielen. Gibt es zum Zeitpunkt des Todes mehrere verschiedene Testamente, hat das letzte von der verstorbenen Person verfasste Dokument Vorrang. Der weitverbreitete Irrglaube, dass ein so wichtiges Dokument wie das Testament nur beim Notar aufgesetzt werden kann, stimmt also nicht.

Die größten Irrtümer über das Erben und Vererben

IRRTUM 2:
Jede Person kann frei bestimmen, wen sie zum Erben einsetzt!

Diese Aussage stimmt nur zum Teil. Eine verstorbene Person kann grundsätzlich frei darüber bestimmen, wer nach ihrem Ableben das Vermögen erhalten soll. Die Testierfreiheit wird allerdings durch die sogenannten Pflichtteilsrechte eingeschränkt, welche engen Familienmitgliedern, wie Kindern und Ehegatten oder Ehegatten, gesetzlich zustehen. Sollte der Vater seinem Lieblingssohn alles vererben und die anderen gehen leer aus, so haben die anderen Kinder das Recht, nach dem Ableben ihren Pflichtanteil einzufordern.

IRRTUM 3:
Mit einem einzigen Testament kann ein Ehepaar über das gemeinsame Vermögen verfügen.

Stimmt nicht! In der italienischen Rechtsordnung ist ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten nicht vorgesehen. Das Testament ist ein höchst persönliches Rechtsgeschäft und jede Person kann nur über ihr eigenes Vermögen verfügen.

Gehört beispielsweise das Familienwohnhause beiden Eheleuten je zur ungeteilten Hälfte, so muss jeder für sich ein Testament erstellen und kann darin – unabhängig vom anderen – über seinen Hälfteanteil verfügen. Ein gemeinschaftliches Testament wäre nichtig und somit unwirksam.

IRRTUM 4:
Bei kinderlosen Ehepaaren erbt der Ehegatte oder die Ehegattin alles!

Das kinderlose Ehepaar Jakob und Maria hat kein Testament errichtet. In der Meinung, dass der überlebende Teil ohnedies alles erbt, das ist ein Irrtum, der fatale Folgen nach sich ziehen kann! Die noch lebenden Geschwister oder Eltern des verstorbenen Ehegatten oder der Ehegattin erben in diesem Fall nämlich ein Drittel des hinterlassenen Vermögens. So kann es z.B. bei Ableben des Ehegatten, welcher alleiniger Eigentümer des Familienwohnhauses ist, sogar passieren, dass die Ehefrau ein Drittel des Wertes genannter Immobilie den noch lebenden Geschwister/Eltern des Verstorbenen ausbezahlen muss.

Nur bei Fehlen von Eheleuten oder nichtehelichen Kindern, Vorfahren und Geschwistern fällt dem überlebenden Ehegatten die gesamte Erbschaft zu. Daher ist gerade in diesen Fällen das Aufsetzen eines Testaments besonders wichtig!

IRRTUM 5:
Ich habe das Recht, mir schon zu Lebzeiten meinen Erbteil auszahlen zu lassen!

Ein junges Ehepaar, Johanna und Maximilian, erwarten ihr erstes gemeinsames Kind und denken an die Verwirklichung des Eigenheims und benötigten dringend finanzielle Unterstützung.

Als Maximilian mit seinem Anliegen zu seinem Vater, einem großen Landwirt mit viel Baugrund kommt, stößt er auf taube Ohren. Sie sollen sich die Existenz zuerst mal selbst aufbauen und erarbeiten, schließlich hat er auch mit nichts anfangen müssen. Maximilian ist empört und will ihn verklagen!

Doch Maximilian irrt sich! Erst nach Ableben des Vaters hat er ein Recht, seinen Pflichtteil zu erhalten. Zu Lebzeiten gibt es keine rechtlichen Ansprüche auf sein Vermögen, außer der Vater tritt es ihm freiwillig ab.

IRRTUM 6:
Niemand kann fremde Schulden erben!

Stimmt nicht, denn wenn die Erbschaft einmal ausdrücklich oder auch schweigend angenommen wurde, verschmilzt das Privatvermögen der erbbenden Person mit dem geerbten Vermögen. Deshalb wird man auch für die Haftung der geerbten Schulden herangezogen, deren Existenz in vielen Fällen überhaupt nicht bekannt ist. Daher ist es immer ratsam sich vor der Annahme der Erbschaft genauestens über diese zu informieren. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann man die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarierung vor dem Notar oder vor dem Kanzlei-leiter des Landesgerichtes annehmen. Dadurch bleibt das Privatvermögen der erbbenden Person vom geerbten Vermögen getrennt und für die Schulden haftet diese nur mit dem geerbten Vermögen.

IRRTUM 7:
Wer vor seinem Tod alles verschenkt, verhindert Streit ums Erbe!

Das stimmt nicht! Das gute alte Sprichwort „Mit warmer Hand gibt sich besser, als mit kalter!“ trifft hier nur bedingt zu. Wer schenkt, muss genauso wie jemand, der sein Testament verfasst, die Rechte jener Personen wahren, denen der Pflichtteil zusteht (Ehegatte, Kinder usw.). Wenn also jemand mit Schenkungen über den Großteil seines Vermögens verfügt hat und dabei beispielsweise ein Kind übergeht, so kann dieser nach dem Ableben die betreffenden Schenkungen anfechten. Eine Schenkung ist im Grunde nichts anderes als eine vorgezogene Erbschaft, weshalb auch die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten sind. Wird dies nicht berücksichtigt, so sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

ES IST RATSAM,
SICH VORAB ÜBER
DIE ERBSCHAFT
ZU INFORMIEREN.

IRRTUM 8:
Berlusconi hat die Erbschaftsteuer abgeschafft!

Das stimmt nicht! Unter der Regierung Berlusconi wurden lediglich gewisse Freibeträge für die engsten Verwandten eingeführt. Wenn beispielsweise eine Tante der Nichte etwas vererbt, schlägt die Erbschaftsteuer schon mit 6% zu Buche und der Fiskus bittet die Erbin zur Kasse. Lassen Sie sich daher im Rahmen der Erbschaftsabwicklung auch über die steuerlichen Aspekte aufklären, damit Sie im Nachhinein keine unerwartete Post von der Agentur der Einnahmen erhalten.

IRRTUM 9:
Mit der gerichtlichen Trennung verliert man die gegenseitigen Erbschaftsprüche

Die Ehe von Ludwig und Anna wird getrennt. Ludwig glaubt, im Falle seines Todes sind die gemeinsamen Kinder die Erben und verfasst kein Testament.

Diese Annahme ist aber falsch (bei Ehetrennung ohne Schuldansatzung)! In diesem Fall würde der Ehegatte – trotz der Ehetrennung durch die gesetzliche Erbfolge weiterhin ein Drittel des Vermögens zuziehen. Erst mit der Entscheidung werden nämlich die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe völlig aufgehoben und führen zum Erlöschen der gegenseitigen Erbschaftsprüche.

IRRTUM 10:
Auch Geschwister haben Anspruch und Recht auf einen Pflichtanteil!

Das ist falsch, da die Pflichtteilsberechtigten auf die engsten Angehörigen der erblassenden Person beschränkt sind. Zu ihnen gehören ausschließlich der Ehegatte oder die Ehegattin, die Kinder und die Eltern der oder des Verstorbenen.

IRRTUM 11:
Auch unverheiratete Paare sind untereinander erbberechtigt!

Dies trifft grundsätzlich nicht zu, nur bei gleichgeschlechtlichen anerkannten Partnerschaften.

Anna und Erwin leben in jahrelanger Lebensgemeinschaft und haben sich zusammen ein großes Vermögen angespart. Da beide keine engsten Verwandten haben und sie gehört haben, dass in der Zwischenzeit mit einem Gesetz die Lebenspartnerschaften geregelt wurden, nehmen sie an, dass sie sich gegenseitig beerben und betrachten ein Testament als überflüssig. Dies ist leider unrichtig und kann verheerende Auswirkungen haben. Auch wenn ein Paar seit Jahrzehnten zusammenlebt und sich ein gemeinsames Leben aufgebaut hat, werden diese in Bezug auf die Erbrechte als völlig fremde Personen betrachtet. Sollte daher eine Person versterben, so erben auch entfernte Verwandte. Sollte es gar keine Verwandte geben, so erbt letztlich sogar der Staat, aber unter keinen Umständen der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin. Nur mit einem Testament kann die verstorbene Person den anderen absichern und dramatische Situationen vermeiden.

IRRTUM 12:
Erbstreit in unserer Familie? Das gibt es nicht!

Selbst bei besten Familienverhältnissen kann die Aufteilung des hinterlassenen Vermögens eine ganze Familie spalten. Frühzeitiges Nachdenken und offene Gespräche bereits zu Lebzeiten in der Familie können viele Konflikte vermeiden.

Daher empfehle ich folgende Regeln zu beachten:

- Setzen Sie sich mit dem Thema auseinander
- Lassen Sie sich von Fachleuten beraten
- Denken Sie vor allem auch an Ihre eigene Absicherung im Alter
- Verfassen Sie ein Testament und aktualisieren Sie dieses bei Eintreten von Veränderungen
- Verwahren Sie das Testament an einem geeigneten Ort auf

IRRTUM 13:
Verträge, die im Internet abgeschlossen wurden, erbischen mit dem Tod.

Dies stimmt leider nicht, wie folgendes Beispiel klärt.

Ernst hat im Internet günstig gebrauchte Bestandteile für seinen Traktor bestellt. Wenige Tage später kommt er bei einem schweren Unfall ums Leben. In der Folge werden die bestellten Bestandteile geliefert. Rosa möchte diese wieder zurückgeben, da sie ja nichts bestellt hat. Die Annahme von Rosa ist jedoch falsch!

Grundsätzlich treten die Erbenden in alle Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein, so auch bei Verträgen, welche über das Internet abgeschlossen wurden. Daher kann Rosa die Bestandteile nicht einfach zurückgeben, sondern muss den entsprechenden Kaufpreis bezahlen.

ERBEN IM DIGITALEN ZEITALTER:

Die Erbenden treten grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein und übernehmen daher auch alle Verpflichtungen aus Verträgen, die im Internet abgeschlossen wurden. Auch online-Abonnements laufen automatisch weiter, ohne dass Sie davon wissen und die entsprechenden Beträge werden oft von einer Kreditkarte der verstorbenen Person abgebucht. Darüber hinaus haben die meisten von uns einen E-Mail-Account oder sind bei sozialen Netzwerken aktiv. Diese bleiben natürlich auch im Falle des Ablebens des Inhabers oder der Inhaberin online und müssen ausdrücklich deaktiviert werden. Allerdings geben die Netzwerk-Anbieter meist keine Passwörter oder Zugangsdaten an die Erbenden weiter. Dabei wird empfohlen, sämtliche Zugangsdaten für soziale Netzwerke oder E-Mail-Accounts sowie Abonnements zu notieren, damit die Erbenden Zugang haben und alles löschen können.

ÜBER DIE AUTORM

Verena Brunner, 1980 in Sterzing geboren, Rechtswissenschaftlerin. Nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Bruneck studierte sie Rechtswissenschaften und Psychologie in Innsbruck, Salzburg und Mailand. Sie führt seit 2005 eine eigene Rechtskanzlei in Percha/Bruneck mit Spezialisierung in Eherecht und Familienrecht. Verena Brunner lebt mit ihrem noch recht kleinen Sohn in Percha. Ehemann und den drei Kindern in Percha.



Eine Aktion der „Dolomiten“ in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Familienverband Südtirol (KFS)

Liebes

Familienratgeber-Team, mir geht es in meiner Ehe seit längerem sehr schlecht. Trotz Paartherapie finden wir keinen Weg mehr zueinander. Wir haben uns nun entschieden, getrennte Wege zu gehen. Beide möchten wir die Dinge friedlich regeln. Was können wir tun?

Liebe Betroffene, es ist immer traurig, wenn Paare die Entscheidung treffen müssen, ihre Beziehung zu beenden. Aber Menschen entwickeln sich weiter und es ergeben sich Situationen, welche ein Weiterführen der Beziehung unmöglich machen. Umso wichtiger ist es dann zu versuchen, die nun

eingetragene Situation gemeinsam einer friedlichen Lösung zuzuführen. Verheirateten Paare haben die Möglichkeit, eine einvernehmliche Ehetrennung durchzuführen, indem sie gemeinsam einen Antrag bei Gericht einbringen und sich vorab die Bedingungen, auch mit Hilfe eines gemeinsamen Rechtsanwaltes, untereinander austandeln.

Es findet dann lediglich eine Verhandlung statt, welche sich in den meisten Fällen als Formsache erweist. Dadurch können nicht nur langwierige, nervenaufreibende und kostspielige Gerichtsverfahren vermieden, sondern auch Lösungen entwickelt werden, welche für beide Seiten positiv und für die Zukunft tragfähig sind. Besonders für Kinder ist eine



Verena Brunner

gen Respekts und wird auch von den ehemaligen Lebenspartnern besser angenommen und eingehalten, als ein vom Richter aufoktroiertes Urteil. Daher ist es mein persönliches Anliegen als Rechtsanwältin, Paare in Trennungssituationen dabei zu unterstützen, tragfähige Lösungen für die Zukunft zu entwickeln. Dies, damit die getrennten Paare als Eltern auch weiterhin gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und diesen ein unbewertetes Aufwachsen ermöglichen können.

Trennung der Eltern immer schwerer zu verarbeiten. Meine bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass es für Kinder einfacher ist, wenn die Eltern weiterhin positiv miteinander umgehen. Für die Kinder ist es nämlich äußerst belastend, wenn sich die Eltern in einen kräftezehrenden Streit verstricken und sie als Druckmittel herhalten müssen. Ein im Rahmen einer einvernehmlichen Ehetrennung ausgehandeltes Verhandlungsergebnis ist Ausdruck gegenseitiger

Verena Brunner ist Rechtsanwältin mit Spezialisierung auf Familien- und Erbrecht und eigener Kanzlei in Percha/Brunneck. Kontakt: info@rechtskanzlei.it; www.rechtskanzlei.it

Mailen Sie Ihre Fragen unter dem Stichwort „Familienratgeber“ an: familienratgeber@familienverband.it; einige davon werden in den „Dolomiten“ anonym beantwortet, auf alle anderen antworten die Fachleute per E-Mail oder kontaktieren Sie telefonisch, falls Sie dies wünschen. Alle Fragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Fragestellungen werden so abgeändert, dass in keinem Fall Rückschlüsse auf reale Begebenheiten oder Personen gezogen werden können.



Jahreswechsel

von Mathilde Tauber, Afers/Brixen

Wieder stän miar am Ende van an Jahr, die Seittn van Buach sein foscht gor. Af jedn Blatt isch eppas geschrieben, es isch nicht laare gbliebn. In Jahresbuch gib's hella und dunkla Seittn, fir ins sein des guata und horta Zeittn.

Mir blattin in Gedanken hin und her, va viel wissma schon gor nicht mehr. Des wos hort wor und af der dunkln Seite steat, isch gbliebn, well's theater gear. Ober a do weard's mit da Zeit wieder hell, lei net ba jedn gleich schnell.

Jedis Buach hot ober a viele Sunnensein, de fir ins lei guats bedeiht. Des sein die bsundern Glücksmomente, kloan und bescheidn, de als Sonnenstrolch in Erinnerung bleiwn. De kolt'n mir ins au als wertvolln Schotz, und sie kriegen tieaf drin an bsundern Plotz.

Miar schitt'n ins jetzt die Hände und wünsch'n a guats noies Jahr, gsund bleiwn, olls ondere hobmer, sell isch wohn. I tat mir no Friedn wünsch'n af der Welt, an dem miassn miar olla baudn, den gib's net fir Geld.

RATGEBER RECHT



Hilfe, ich darf mein Kind nicht sehen!

Meine Ex-Frau verweigert mir den Umgang mit den Kindern

Im Zuge der Trennung hat der Richter ausdrücklich verfügt, dass der Vater seine Kinder jedes zweite Wochenende sowie die Hälfte der Ferien bei sich haben kann.

Aber Papier ist geduldig! Die Mutter weigert sich trotz richterlicher Verfügungen, dem Vater die Kinder zu übergeben. Seit mehreren Monaten ist daher der Kontakt zwischen Vater und Kindern abgebrochen, dies zum Nachteil aller Beteiligten.

Was sagt das Gesetz dazu?

Das Gesetz ist eindeutig: Ein Elternteil, der dem anderen Elternteil nicht erlaubt, das Kind zu sehen, begeht eine rechtswidrige Handlung. Diese kann mit einer Geldstrafe und in ganz schwerwiegenden Fällen sogar mit dem Verlust der Unterbringung des Kindes beim betreffenden Elternteil oder mit dem Verlust des Sorgerechts geahndet werden.

Was tun?

Nicht den Kopf in den Sand stecken! Es gibt verschiedene Möglichkeiten, gemeinsam mit Hilfe eines Rechtsanwaltes Lösungen zu finden: Vorerst außergerichtlich und wenn's nicht klappt, gegebenenfalls auch auf dem Gerichtsweg.

RA. Adv. DDr. Verena Brunner
Kanzlei Brunner in Percha

RATGEBER RECHT



Anvertraung im Sterbefall

Alleinerziehend -

was passiert mit meinem Kind, wenn ich sterbe?

Frau Maier und ihr Partner haben sich bereits während der Schwangerschaft getrennt. Der Vater hat zwar die Vaterschaft offiziell anerkannt und zahlt Unterhalt, aber Kontakt zum Kind besteht keiner. So kümmert sich seit der Geburt ausschließlich Frau Maier, mit Unterstützung ihrer Eltern, um die Erziehung und das Wohlergehen der mittlerweile fünfjährigen Tochter.

Immer wieder stellt sich Frau Maier die Frage, was mit ihrem Kind geschieht, sollte ihr etwas zustoßen. Wem wird das Kind anvertraut? Bei wem wird es untergebracht? Wie kann sie dafür sorgen, dass das Kind nicht aus dem gewohnten Umfeld gerissen wird?

Was kann Frau Maier tun?

Hilfreich ist dabei die Abfassung eines Testaments, mit welchem nicht nur vermögensrechtliche Verfügungen getroffen, sondern auch Wünsche in Bezug auf die Anvertraung bzw. Unterbringung des Kindes deponiert werden können. Die Beweggründe sollten klar aufgezeigt werden. Entsprechende testamentarische Verfügungen sind zwar für das Vormundschaftsgericht nicht bindend, können jedoch eine Weichenstellung sein und bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden. Nach Prüfung der Gesamtsituation wird das Gericht eine Entscheidung im Sinne des Kindes treffen, wobei einzig und allein das Wohlergehen des Kindes im Mittelpunkt steht.

RA. Adv. DDr. Verena Brunner
Kanzlei Brunner in Percha



Muss ich heutzutage überhaupt noch heiraten?

Rechte und Pflichten bei unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens

TEXT: RA DDR. VERENA BRUNNER

Wenn das Schicksal zuschlägt – Eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen

In Italien gibt es verschiedene Formen des Zusammenlebens, die rechtlich anerkannt sind: die Ehe, die eingetragene Lebensgemeinschaft für gleichgeschlechtliche Paare und die nichteheliche Lebensgemeinschaft.

Im Allgemeinen machen sich die Unterschiede im Alltag kaum bemerkbar. Doch was passiert in schwierigen, nicht vorhersehbaren Lebenssituationen, wie Krankheit oder Tod des nicht verheirateten Partners? Oder wie sieht es konkret in Trennungssituationen aus? Da werden die Betroffenen meist erstmals

Ehe

Die Ehe ist die traditionellste Form des Zusammenlebens und bietet umfassende rechtliche Absicherungen. Ehepartner haben Anspruch auf:

- **Erbrecht:** Der überlebende Ehepartner ist gesetzlicher Erbe und erhält automatisch das lebenslängliche Wohnrecht an der Familienwohnung.
- **Hinterbliebenenrente:** Der überlebende Ehepartner hat Anspruch auf die Hinterbliebenenrente und auf andere Sozialleistungen.
- **Vermögensgemeinschaft:** ohne ausdrückliche Wahl gilt die Gütergemeinschaft, ansonsten die Gütertrennung.
- **Unterhalt:** Im Falle einer Trennung könnte der finanziell schwächere Partner Ansprüche auf Unterhalt geltend machen.

FOTO: PIXABAY ORALEK





Recht nicht als Angehörige gelten. Sie haben weder das Recht Informationen über den Gesundheitszustand zu erhalten, noch werden sie in wichtige Entscheidungsprozesse mit einbezogen. In solchen Fällen werden die Eltern oder Geschwister des Betroffenen zur Rate gezogen. Um dem entgegenzuwirken

kann bei der Gemeinde die Erklärung zur Gründung einer Lebensgemeinschaft abgegeben werden, wodurch der Partner zumindest in diesem Fall dieselben Rechte erhält.

Eltern ist ein solches Verfahren nicht notwendig, nachdem das Kind in diesem Fall automatisch mit der Geburt sämtliche Rechte erwirbt.

Eingetragene Lebensgemeinschaft für gleichgeschlechtliche Paare

Die eingetragene Lebensgemeinschaft wurde ebenso durch das Gesetz Cirinnà im Jahr 2016 eingeführt und steht **NUR gleichgeschlechtlichen**, also homosexuellen Paaren offen. Sie bietet ähnliche Rechte wie die Ehe:

- **Erbrecht:** Der überlebende Partner hat Erbrechte, ähnlich wie ein Ehepartner.
- **Hinterbliebenenrente:** Der überlebende Partner hat Anspruch auf die Rechte des verstorbenen Partners.
- **Vermögensgemeinschaft:** Auch hier gilt die gesetzliche Gütergemeinschaft, sofern nicht Gütertrennung gewählt wurde.
- **Unterhaltsansprüche:** Im Falle einer Trennung könnte der finanziell schwächere Partner Ansprüche auf Unterhalt geltend machen.

Schwanger und nicht verheiratet – was passiert, wenn der Vater vor der Geburt verstirbt?

Nachdem die Vaterschaft nicht mehr zu Lebzeiten anerkannt werden kann, muss ein aufwendiges Gerichtsverfahren zur Feststellung der Vaterschaft eingeleitet werden. Erst nach Erlass eines entsprechenden Gerichtsurteils kann die Anerkennung eines außerehelichen Kindes erfolgen. Nur dann kann das Kind seine rechtlichen Ansprüche (Erbrecht, Anspruch auf Hinterbliebenenrente usw.) geltend machen. Bei verheirateten

Macht heiraten aus rechtlicher Sicht heute noch Sinn?

Ja, auch heute ist und bleibt die Ehe der wohl beste Schutz für eine Familie. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn beide Partner den Mut haben, offen über diese Themen miteinander zu sprechen. Das ist oft gar nicht so einfach! Es ist aber immer wieder schön zu sehen, wenn junge Paare sich Gedanken machen und Verantwortung übernehmen: Dies, wenn sie ihre Liebsten, und da meine ich nicht nur die gemeinsamen Kinder, sondern auch den/die Partner/In, durch bewusstes Handeln bestmöglich absichern. 



Verena Brunner

Jahrgang 1980, verheiratet und Mutter von 3 Kindern, Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Percha – Bruneck, mit Spezialisierung auf Familien- und Erbrecht, Studium der Rechtswissenschaften und der Psychologie in Innsbruck, Salzburg, Mailand und Murcia, Ausbildung zur Mediatorin in Innsbruck, verschiedene Publikationen und Vorträge, insbesondere zum Thema Familien- und Erbrecht.



FOTO: PEXELS-KAROLINA-GRABOWSKA

Nichteheliche Lebensgemeinschaft - mit Erklärung zur Gründung einer Lebensgemeinschaft bei der Gemeinde

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine weniger formalisierte Form des Zusammenlebens.

Die rechtliche Anerkennung wurde mit dem Gesetz 76/2016 (bekannt als „Legge Cirinnà“) geregelt. **Aber Vorsicht!** Eine Lebensgemeinschaft wird **NUR** durch eine gemeinsame Erklärung beim Standesamt anerkannt, wenn beide den gleichen Wohnsitz haben. Sie ist jedoch weit weniger formell als eine Ehe.

- **Erbrecht:** Partner in einer Lebensgemeinschaft haben **KEIN** gesetzliches Erbrecht.
- **Hinterbliebenenrente:** Partner in einer Lebensgemeinschaft haben **KEINEN** Anspruch auf Hinterbliebenenrente oder andere Sozialleistungen im Todesfall des Partners.
- **Vermögensrecht:** Die Vermögensverhältnisse werden in diesem können in diesem Fall durch einen sogenannten „contratto di convivenza“ geregelt werden, der von einem Notar oder Rechtsanwalt beglaubigt werden muss.
- **Unterhaltsansprüche:** Nach der Auflösung der Lebensgemeinschaft gibt es nur in Ausnahmesituationen Unterhaltsansprüche.

mit der knallharten Realität konfrontiert und die rechtlichen Unterschiede werden hautnah spürbar.

Wie erleben Sie die Situationen in der Praxis?

Schicksalsschläge treffen Familien meist aus heiterem Himmel, ohne Vorwarnung. Die Betroffenen sind zumeist unvorbereitet und unverheiratete Paare haben nach wie vor mit der bestehenden Gesetzgebung das Nachsehen. Mir fällt auf, dass die Menschen leider im Vorfeld zu wenig informiert sind und erst Hilfe suchen, wenn es meist zu spät ist. Das müssen wir als Gesellschaft ändern!

Deshalb ist es mir ein besonderes Anliegen, Paare aufzuklären, dass speziell in schwierigen Lebenssituationen das Gesetz für Unverheiratete nach wie vor keinen ausreichenden Schutz bietet. Im Gegensatz hierzu begründet die Ehe automatisch eine Vielzahl an persönlichen und wirtschaftlichen Rechten (Pflicht zur Treue, zum geistigen und materiellen Beistand, zur gemeinsamen

Planung und Finanzierung des Familienlebens usw.).

Was passiert im Todesfall?

Der unverheiratete Lebensgefährte erbt ex lege überhaupt nichts, es erben alles die nächsten Verwandten (Kinder, Eltern, Geschwister). Mit dem Schreiben eines Testaments kann der unverheiratete Lebensgefährte zumindest teilweise abgesichert werden. Der unverheiratete Partner geht aber meist leer aus – dieser kann nicht einmal Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente stellen, wodurch z.B. die weitere Finanzierung des Eigenheims oft schwierig wird. Es sind auch keine steuerlichen Begünstigungen in diesem Fall vorgesehen.

Was passiert, wenn mein Lebensgefährte auf der Intensivstation versorgt werden muss?

Unverheiratete haben grundsätzlich keine Rechte, da sie nach italienischem

Fortsetzung auf Seite 38

**BOSCH**

WASCHMASCHINEN & TROCKNER

AKTION



A+

7 kg

WTH 83057 II - Serie 4

Wärmepumpen Trockner 7 kg

- Schnelle Trocknung 40 Min.
- Auto Dry
- Nachlege-Funktion
- Anti-Vibration Design

Maße (H/B/T): 842 / 598 / 613 mm

€ 499,-

* Preis solange Vorrat reicht

www.elektro-fontana.com

Fontana Elektrofachmarkt GmbH

ONLINE KATALOG

Romstr. 218 . Meran . T 0473 491 079

- info@elektro-fontana.com . www.elektro-fontana.com





FAMILIENRATGEBER

Eine Aktion der „Dolomiten“ in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Familienverband Südtirol (KFS)

Liebes Familienratgeber-team, ich bin von meinem Ehemann getrennt und lebe mit meinen beiden Kindern in einem Haus, welches mir allein gehört. Habe gehört, dass mein Ex-Mann im Falle meines Todes einen Teil des Hauses erbt, obwohl wir getrennt sind. Stimmt das?



Verena
Brunner

Ja, das ist richtig. Eine Scheidung ist grundsätzlich die einzige Möglichkeit, die Erbsprüche des Ehepartners offiziell zu beenden. Eine Trennung, auch wenn diese gerichtlich bestätigt wurde, reicht dafür nicht aus. Die rechtlichen Bindungen, welche Paare durch eine Eheschließung eingehen, erlöschen gänzlich erst mit der Ehescheidung. Das wissen viele nicht!

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Ehetrennung mit Schuldanlastung ausgesprochen wurde. Nur in diesem Fall, wenn im Trennungsurteil explizit dem überlebenden Ehepartner die Schuld am Scheitern der Ehe angelastet wurde, verliert der getrennte Ehegatte den Erbspruch. Auch mit einem Testament kann man einen getrennt lebenden Ehepartner nicht gänzlich vom Erbe ausschließen, da dem Ehepartner ein gesetzlich

geregelter Pflichtteil zusteht. Aber Achtung: Im Zuge der Scheidung erlischt nicht nur das Erbrecht, sondern sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten. Unter anderem auch ein eventueller Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente seitens des überlebenden Ehepartners. Daher ist es ratsam, sich über die Vor- und Nachteile, welche eine Scheidung mit sich bringt, gut zu informieren und die Entscheidung von der jeweiligen persönlichen Situation abhängig zu machen.

Fazit: Grundsätzlich kann eine Scheidung und der damit verbundene endgültige Schlussstrich, welcher unter die Partnerschaft gezogen wird, Klarheit schaffen, insbesondere dann, wenn neue Lebenspartner im Spiel sind bzw. neue Familien gegründet werden.

Verena Brunner ist Rechtsanwältin mit Spezialisierung auf Familien- und Erbrecht und eigener Kanzlei in Percha/Brunneck.

Mailen Sie Ihre Fragen unter „Familienratgeber“ an: familienratgeber@familienverband.it; einige werden in den „Dolomiten“ anonym beantwortet, alle anderen beantworten die Fachleute per E-Mail oder kontaktieren Sie telefonisch. Alle Fragen werden vertraulich behandelt. Die Fragestellungen werden so geändert, dass keine Rückschlüsse auf reale Begebenheiten oder Personen gezogen werden können.



RATGEBER RECHT



Neues Unterhaltsprotokoll

Es gibt nunmehr ein aktualisiertes Einvernehmensprotokoll im Bereich Familienrecht, welches das alte vom Jahr 2018 ersetzt.

Es handelt sich dabei um ein Protokoll, welches vom Landesgericht Bozen selbst sowie der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen und der Rechtsanwaltskammer Bozen sowie der Nationalen Beobachtungsstelle für Familienrecht Sektion Bozen gemeinsam ausgearbeitet wurde.

Dieses Protokoll hat das Ziel, Unstimmigkeiten zwischen den Eltern vorzubeugen, indem es klare Richtlinien für den Unterhalt von minderjährigen Kindern aufzeigt.

Darin wird genau erklärt, wie die Höhe des Unterhalts festgelegt wird und welche Dokumentation bei der Bewertung heranzuziehen ist (Steuererklärung sowie alle Einkommen, die nicht direkt aus der Steuererklärung hervorgehen, Vermögen usw.).

Auch über die Dauer des Unterhaltsbeitrages werden genaue Richtlinien festgelegt. Was passiert, wenn beispielsweise die Regelstudiendauer überschritten wird, usw.

Wesentlich ist auch die genaue Aufschlüsselung, welche Spesen dem ordentlichen und welche dem außerordentlichen Unterhalt zuzuordnen sind.

Eine Anpassung der Richtlinien war wichtig. Klare Vorgaben ermöglichen es erst, Streit zwischen den getrennten Paaren von vornherein zu vermeiden oder zumindest wesentlich zu verringern.

Dr. Rudolf Widmer und danach Johann Mayr vom Unterhaidacherhof in Luns. In der Dorfchronik lässt sich nachlesen, dass Letzterer wegen des langen Weges zum Verwaltungsgebäude (damalige Volksschule in Dietenheim) einen zusätzlichen Entschädigungsaufwand von 50 Kronen erhielt. 1928 wurde der Gemeindenverband schließlich aufgelöst und sowohl Dietenheim als auch Luns wurden in die Gemeinde Bruneck eingegliedert; ein gewisses Maß an Selbstverwaltung der Gemeinschaftsgüter blieb allerdings durch das Entstehen der Fraktion Dietenheim, zu der Luns gehört, erhalten. Bis heute gehört der hübsche Weiler auch territorial der Fraktion Dietenheim an, doch 1989 löste Luns sich insofern ab, als dass es zur Trennung der Gemeinschaftsgüter kam: Der Lunsener Teil wird seitdem in Form einer Agrargemeinschaft verwaltet.



AUS DER KANZLEI
GESPROCHEN

Zivilehe und Rechte



Die rechtlichen Fragen zu Regenbogenfamilien im Falle einer Heirat und bei Adoption beantwortet uns RA DDr. Verena Brunner aus ihrer Rechtsanwaltskanzlei in Bruneck – Percha.

KFS: Gibt es eine Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare?

RA DDr. Verena Brunner: In Europa haben sich inzwischen zahlreiche Staaten für die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Italien ist ein stark vom Vatikan geprägtes Land und erst am 05.06.2016 ist ein Gesetz (L.76/2016) in Kraft getreten, welches die sog. „Unione Civile“ bzw. die Gründung einer eingetragenen Partnerschaft erlaubt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine rechtliche Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, die viele Aspekte mit der Ehe gemeinsam hat.

KFS: Wie wird eine sog. „Unione Civile“ geschlossen?

RA DDr. Verena Brunner: Das gleichgeschlechtliche Paar muss gemeinsam eine Erklärung im Standesamt einer beliebigen Gemeinde in Anwesenheit von zwei Zeugen abgeben. In dieser Erklärung sind Angaben zum Personenstand, zur Staatsangehör-

rigkeit, zum Wohnsitz und zur Abwesenheit von Hindernissen (z. B. wenn einer der Partner bereits verheiratet ist) abzugeben. Diese öffentliche Urkunde ermöglicht es nunmehr zwei Personen gleichen Geschlechts ihre gegenseitige Verbindung rechtlich zu schützen. Eine kirchliche Trauung für homosexuelle Paare ist nach wie vor ausgeschlossen.

KFS: Welche Rechte entstehen dadurch?

RA DDr. Verena Brunner: Zwischen den gleichgeschlechtlichen Paaren entstehen dadurch eine Vielzahl an wechselseitigen Rechten und Pflichten, u.a. die Verpflichtung zum gegenseitigen moralischen und materiellen Beistand oder zum gemeinsamen Wohnen. Beide Partner sind – ein jeder im Verhältnis zu seinem Vermögen und zu seiner Leistungsfähigkeit im Beruf oder zu Hause – verpflichtet, zu den gemeinsamen Bedürfnissen beizutragen. Die Partner vereinbaren unter sich die Ausrichtung des Familienlebens und bestimmen den gemeinsamen Wohnsitz. Wesentlich sind natürlich auch die Begründung der gegenseitigen Erbrechte, welche mit Eingehen der sog.

Unione Civile automatisch entstehen. Darüber hinaus hat der/die Partner/-in in solchen Fällen auch das Recht auf eine Hinterbliebenenrente im Falle des Todes des anderen Partners.

KFS: Wie sieht es mit Kindern aus?

RA DDr. Verena Brunner: Während es für homosexuelle Paare in Deutschland, Österreich und anderen europäischen Ländern mittlerweile ohneweiters möglich ist, ein Kind zu adoptieren, ist in Italien die Situation nach wie vor aufgrund der restriktiven Gesetzgebung schwierig.

Obwohl die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Elternschaft möglich ist, ist diese in der Regel mit langwierigen Gerichtsverfahren verbunden. Die derzeitige Regierung unter Ministerpräsidentin Meloni hat sich jedenfalls gegen eine grenzüberschreitende Anerkennung gleichgeschlechtlicher Eltern ausgesprochen und weigert sich, eine diesbezügliche europäische Verordnung umzusetzen. Es werden sehr hitzige Debatten hierzu geführt, kontrovers argumentiert und diskutiert.

Aber eines erscheint mir persönlich am wichtigsten: Das Wohl des Kindes muss an oberster Stelle stehen.



RA DDr. Verena Brunner, geb. 1980, verheiratet und Mutter von 3 Kindern, Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Percha – Bruneck, mit Spezialisierung auf Familien- und Erbrecht, Studium der Rechtswissenschaften und der Psychologie in Innsbruck, Salzburg, Mailand und Murcia, Ausbildung zur Mediatorin in Innsbruck, verschiedene Publikationen und Vorträge, insbesondere zum Thema Familien- und Erbrecht.



Mutige Regenbogenfamilie



Eine Familie zu gründen, ist immer auch eine mutige Sache. Und auch wenn das Familienmodell einer sogenannten „Regenbogenfamilie“ bei uns in Südtirol kein Tabuthema mehr ist, so braucht es eine gute Portion Courage, öffentlich dazu zu stehen. Diese gelebte Familiengeschichte ist unser Beitrag zum „Internationalen Tag gegen Homo-, Bi- und Transphobie“. Zu diesem topaktuellen Thema lud auch Landeshauptmann Arno Kompatscher am 17. Mai 2024 zu einer Pressekonferenz ein.

Mit Erlaubnis eines jungen Paares aus Vahrn, drucken wir hier unigen Text ab. Die Einleitung dazu hat für uns dankenswerterweise P. Martin M. Lintner, Moraltheologe, Dekan der Philosophisch-Theologischen Hochschule (PTH) in Brixen, geschrieben:

Sandra und Claudia aus Vahrn sind nicht nur ein Paar, sondern mittlerweile auch Eltern eines neugierigen einjährigen Sohnes. Sie sind eine Regenbogenfamilie und setzen sich bewusst für die Sichtbarkeit und die Rechte von Regenbogenfamilien ein. Damit stehen sie auch in Spannung zur Kirche.

Während die Amtskirche gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Regenbogenfamilien gegenüber ablehnend bleibt, befürwortet

der Vatikan seit einigen Wochen aber doch die Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Er äußert sich aber weiterhin negativ gegenüber der künstlichen Befruchtung, besonders der heterologen Form, bei der eine Samen- oder Eizelspende verwendet werden. In der Gesellschaft für viele auch zu einem Vorbild wird.

P. MARTIN M. LINTNER



P. Martin M. Lintner
Moraltheologe, Dekan der Philosophisch-Theologischen Hochschule (PTH) in Brixen



Link zur Online-Leseprobe
von P. Martins Publikation

Foto: a.d.f. / Pixabay

JEDE/R HAT DAS RECHT, GLÜCKLICH ZU SEIN, UND FAMILIE KOMMT IN ALLEN FORMEN UND FARBEN VOR!

Die beiden Frauen Claudia und Sandra aus Vahrn sind nicht nur ein Paar, sondern auch Vorbilder für viele Menschen. Als Paar, welches 2021 die erste gleichgeschlechtlich eingetragene Partnerschaft in Vahrn eingetragte, zeigten sie damals schon ihre Hingabe und Furchtlosigkeit. Heute, drei Jahre später, sind sie stolze Eltern eines neugierigen einjährigen Sohnes und setzen sich weiterhin für die Rechte und Sichtbarkeit von Regenbogenfamilien ein.

Aber von Anfang an: Für das Paar war bereits schon an ihrem großen Tag am 21. August 2021 klar, dass sie gerne Kinder hätten. Ihnen war auch bewusst, dass dies recht schwierig und umständlich werden wird, aber dennoch haben sich die Zwei nicht entmutigen lassen und setzten wortwörtlich den Fuß in eine Kindwunsch-Praxis. Gemeinsam kamen sie nach einigen sozialen und politischen Hürden ihrem Herzenswunsch näher und wurden im Februar 2023 stolze Eltern eines Sohnes. Schon in der Zeit vor der Geburt des kleinen Sonnenscheins mussten die beiden sich immer wieder rechtfertigen und erklären.

Auch nach der Geburt nahmen die Herausforderungen nicht ab. Allein die formalen Angelegenheiten nahmen viel Kraft und Geduld in Anspruch. Von ihrer Familie und von ihren Freunden haben sie viel Unterstützung und Rückhalt bekommen, welche in solchen Situationen unentbehrlich sind. Außerdem konnten sie sich im Verein „Regenbogenfamilien Südtirol/Alto Adige“ mit anderen Familien, welche auch aus zwei Müttern oder zwei Vätern bestehen, austauschen.

Dieser Verein, in welchem die beiden mittlerweile eine wichtige Rolle spielen, zählt weit mehr als 20 Familien aus Südtirol und dem Trentino zu seinen Mitgliedern. Claudia und

Sandra sind die erste Anlaufstelle und um das Thema Stiefkindadoption. In der heutigen Gesellschaft, wo gleichgeschlechtliche Elternschaft oft noch auf Vorurteile und politische Hürden stößt, beweisen die zwei Frauen, dass Liebe, der gegenseitige Respekt und Unterstützung die Grundpfeiler sind, die jede Familie braucht. Sie beweisen, dass die Stärke einer Familie nicht von der Konstellation der Eltern abhängt. Die Regenbogenfamilie, die Claudia und Sandra mit ihrem Sohn repräsentieren, ist weit mehr als nur eine private Angelegenheit. Ihr Engagement geht über ihre eigenen Lebensentscheidungen hinaus und ihr passiver Einsatz für die Sichtbarkeit aller Familienmodelle ist wegweisend.

Wir danken den beiden Frauen, dass sie uns einen Einblick in ihre Welt ermöglichen haben und hoffen, dass ihre Beispiel weiterhin dazu beiträgt, Vorurteile abzubauen und das Verständnis für die unterschiedlichen Familienformen zu fördern und stärken.

Foto: C. Fritsch



Claudia und Sandra mit ihrem Sohn

So ist ihre Botschaft klar: Jede/r hat das Recht, glücklich zu sein, und Familie kommt in allen Formen und Farben. Sie hoffen, mit ihrer Stimme anderen Mut zu geben, um für Anerkennung, Akzeptanz und Gleichberechtigung einzustehen. Ihr offener und authentischer Umgang mit ihrer Lebenssituation dient vielen als Inspiration. Ihr Sohn besucht bereits die



AUS DER PRAXIS
GESPROCHEN

Streit in der Familie: Mediation kann helfen

Friede – Freude – Familiendrama.

Ein Interview mit DDr. Verena Brunner, Rechtsanwältin

Welche Erfahrung haben Sie als Mediatorin bzw. aus welchem Erfahrungsschatz können Sie in der Praxis, in Ihrer Arbeit, schöpfen?

DDr. Brunner: In den vergangenen Jahren habe ich vieles gesehen und erlebt. Da gäbe es so einiges zu berichten. Etwas Grundlegendes habe ich festgestellt: Es gibt schwierige Momente im Leben eines jeden Menschen: Streit, Konflikte und Meinungsverschiedenheiten in Beziehungen gehören zum Menschsein dazu. Aber: Wir können gemeinsam wachsen und die Beziehung festigen, wenn es uns gelingt, den Streit miteinander konstruktiv zu lösen.



Fotos © Shutterstock

Wie kann man sich das vorstellen?

DDr. Brunner: Erst kürzlich haben sich zwei Geschwister nach einer gelungenen Mediation mit Tränen in den Augen nach 10 Jahren Beziehungsabbruch wieder umarmt. Wegen einer Erbstreitigkeit hatten sie nicht mehr miteinander geredet. Sie konnten wieder einen Weg zueinander finden und das Problem gemeinsam friedlich lösen. Das ging auch mir richtig unter die Haut!

Wie funktioniert Mediation?

DDr. Brunner: Ein neutraler Vermittler oder eine neutrale Vermittlerin versucht festgefahrene schwierige Situationen aufzulösen und gegenseitiges

Vertrauen zwischen den Streitenden wieder aufzubauen. Mediation ist immer dann eine gute Wahl, wenn zwei oder mehrere Menschen einen Konflikt nicht mehr selbst lösen können. Mit Hilfe eines Mediators oder einer Mediatorin gelingt es oft, gemeinsam konstruktiv an einer Lösung zu arbeiten.

Wo hat sich Mediation bewährt?

DDr. Brunner: Wir kennen es alle: Innerhalb der Familie eskaliert die Situation leider oft. Das ist nicht mal verwunderlich. Wir werden auch von unseren Bildungseinrichtungen für diese Situationen nicht wirklich vorbereitet. Jedenfalls kann ich sagen, dass sich

die Mediation bei Konflikten in der Familie, bei Erbstreitigkeiten, Trennungssituationen usw. wirklich bewährt hat. Und noch etwas ist mir wichtig: Bei rechtzeitigem Einsatz von Mediationsverfahren in einem Familienstreit können Gewaltsituationen in manchen Fällen sogar verhindert werden. Dort kommen sie leider am häufigsten vor.

Mediation kann helfen ...

DDr. Brunner: ... jahrelange Auseinandersetzungen vor Gericht zu vermeiden und unerträgliche Situationen, auch innerhalb der Familie, selbstbestimmt und aktiv zu verändern. Es braucht oft nur den Mut, sich darauf einzulassen.

Mediation bedeutet für Sie...

DDr. Brunner: ... eine sinnvolle Alternative zu Kampf, Verletzung, Schuldzuweisung und Beziehungsabbruch.

Wie kann Streit in der Familie vermieden werden?

DDr. Brunner: Man muss nicht immer Streit vermeiden! Konflikte sind nicht nur negativ. Sie sind auch ein wichtiges Signal dafür, dass etwas in einem Familiensystem nicht mehr stimmt und verändert werden muss.

Ich sehe Auseinandersetzungen auch als Chance zur Entwicklung und zur Verbesserung gegenseitiger Bindungen und Beziehungen. Natürlich geht es auch immer darum, wie er ausgetragen wird.

Wer es schafft, konstruktiv am bestehenden Problem zu arbeiten, der wird gestärkt aus der Krise in der Beziehung bzw. der Konfliktsituation hervorgehen.

Ist Streit in der Familie an besonderen Tagen im Jahr vorprogrammiert?

DDr. Brunner: Ja, sicher, das ist auch ganz normal. Gerade jetzt ist es wie-

der spannend: Das Ende des Jahres nähert sich. Vieles muss erledigt und abgeschlossen werden. Und dann steht noch Weihnachten vor der Tür. Alles soll perfekt sein. Die Erwartungen sind hoch. Dem allen gerecht zu werden - das kann oft schief gehen....

In dieser Stresssituation kommt es bei vielen Familien vor, dass sich der aufgebaute Druck schon bei Kleinigkeiten entlädt. Dann haben wir's wieder: Friede, Freude - Familiendrama.

Was kann dagegen getan werden?

DDr. Brunner: Etwas weniger Stress würde allen guttun. Und: die Perfektion ablegen. Ganz ehrlich, auch für mich ist das oft nicht einfach! Das beginnt ja schon beim alljährlichen Marathonlauf um die Weihnachtsgeschenke.

Dabei sollte Weihnachten vor allem eine entspannte Zeit im Kreise unserer Liebsten sein. Da ist weniger mehr! Ich bin für weniger Geschenke und mehr gemeinsame Aktivitäten und Ausflüge, für weniger Aufwand im Rahmen der Weihnachtsfeierlichkeiten und

mehr Aufgabenteilung innerhalb der Familie. Das schafft mehr Zeit füreinander und gibt jedem auch den Raum, in sich zu gehen und sich auf das wirklich Wichtige und Wesentliche zu besinnen.

Abschließend noch die Bitte, folgenden Satz zu beenden: Weihnachten ist für mich ...

DDr. Brunner: ... Zeit zum Innehalten, gemütliches Beisammensein im Kreise der Familie, Kinderlachen, gemeinsames Singen und Musizieren, Geborgenheit und jedenfalls ein großes Wunder, alle Jahre wieder...

Danke für das Gespräch.
Interview: BEATRIX UNTERHOFER



DDr. Verena Brunner, geb. 1980, verheiratet und Mutter von 3 Kindern, Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Percha - Bruneck, mit Spezialisierung auf Familien- und Erbrecht, Studium der Rechtswissenschaften und der Psychologie in Innsbruck, Salzburg, Mailand und Murcia, Ausbildung zur Mediatorin in Innsbruck, verschiedene Publikationen und Vorträge, insbesondere zum Thema Familien- und Erbrecht.

ATHESIA®

FÜR DICH,
für mich,
für alle!



GUTSCHEIN
IM WERT VON



Mit diesem Gutscheincode erhalten Sie einen Rabatt von 5 Euro bei einem Mindesteinkauf im Wert von 50 Euro. Rabatt nicht kumulierbar.



Einlösbar bis 31.01.2024

Kindergeld bei Trennungen

Das einheitliche Kindergeld des Staates, welches mit den Familiengeldern des Landes kumulierbar ist, steht jeder Familie mit einem zu Lasten lebenden Kind ab dem 7. Schwangerschaftsmonat bis zum 21. Lebensjahr zu. Die Höhe des Beitrages wird auf Grundlage der wirtschaftlichen Situation der Familie ermittelt, welche anhand der ISEE-Erklärung überprüft wird.

KEINE ISEE gemacht? Sollte eine Familie es vorziehen keine ISEE-Erklärung abzugeben, so wird ein Pauschalbetrag von € 50,00/pro Kind gewährt.

ISEE-Erklärung bei einer Trennungssituation der Eltern

Sollten Eltern sich trennen und somit ein Elternteil die Familie verlassen bzw. aus der Familienwohnung ausziehen, ändert sich nicht nur der Alltag, sondern auch die finanzielle Situation der Familie. Auf Grund der nunmehr teilweise doppelt anfallenden Spesen wie z. B. Wohnung, Auto, usw., bedarf es auch einer Anpassung der finanziellen Unterstützungen seitens der öffentlichen Hand, unter anderem des einheitlichen Kindergeldes.

Was muss man tun? Um eine Neuberechnung des einheitlichen Kindergeldes zu beantragen, ist es not-

wendig, eine neue ISEE-Erklärung abzufassen, in welcher nur mehr das Einkommen/Vermögen jenes Elternteils berücksichtigt wird, bei welchem die Kinder ihren tatsächlichen Wohnsitz haben und auf dessen Familienbogen sie geführt werden.

Damit jedoch nur das Einkommen/Vermögen eines Elternteils angegeben werden kann, bedarf es einer „offiziellen“ Bestätigung der Trennung:

- Bei verheirateten Paaren ist deshalb die Durchführung der gerichtlichen Ehetrennung beim zuständigen Landesgericht notwendig. Diese können die Ehepartner gemeinsam oder getrennt beantragen.

- Bei unverheirateten Paaren hingegen ist ein der einvernehmlichen Ehetrennung ähnlichem Verfahren vor dem Landesgericht notwendig. Die getrennten Eltern stellen mit Hilfe eines Rechtsanwaltes gemeinsam einen Antrag (gemäß Art. 337-bis ZGB) an das Gericht, in welchem sie sämtliche Aspekte in Bezug auf die gemeinsamen mj. Kinder (Unterhalt, Wohnsituation usw.) regeln. Nach Überprüfung seitens des Gerichts wird ein entsprechendes Dekret erlassen.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDR. Verena Brunner

Reform Familienprozessrecht – was ändert sich?

In wenigen Tagen ist es soweit: Die so genannte Cartabia-Reform tritt in Kraft. Nicht enden wollende Prozesse sollen nunmehr der Vergangenheit angehören. Der Druck aus Brüssel hat es möglich gemacht – sozusagen als Gegenleistung für die großzügigen Corona-Hilfen.

Welche Ziele werden verfolgt?

Die Ziele der Reform könnte man wie folgt zusammenfassen: Schneller, einfacher und bürgernäher sollen Gerichtsprozesse werden. Dabei soll die Dauer der Prozesse so verkürzt werden, dass die Bürger nicht mehr jahrelang auf ein Urteil warten müssen. Dies ist insbesondere im Familienrecht von tragender Bedeutung, zumal hier rasche Lösungen und schnelle Antworten gefordert sind.

Wie soll das konkret umgesetzt werden?

Straf- und Zivilprozesse müssen innerhalb bestimmter Zeitlimits abgeschlossen sein. Dabei werden Fristen verkürzt, Prozeduren vereinfacht, Verhandlungen effektiver gestaltet und der Menge nach reduziert. Mediationen sollen stärker berücksichtigt und weitere Gerichtshelfer angestellt werden, um die Gerichte zu entlasten.

Welche Besonderheiten gibt es im Familienrecht?

Neu ist das Familiengericht, welches nunmehr von spezialisierten Richtern besetzt wird. Endlich findet auch eine Gleichstellung der Verfahren von verheirateten und nicht verheirateten Paaren statt. Unverheiratete Paare mit außerehelichen Kindern hatten bislang entscheidende Nachteile im Prozessverlauf. Schnelle, vorläufige Verfügungen waren bei dieser Prozedur nicht vorgesehen. Dies wurde jetzt endlich vereinheitlicht. Zudem soll Frauen in Gewaltsituationen mit kürzeren Verfahrensfristen und schnelleren Gewaltschutzmaßnahmen mehr Sicherheit gewährleistet werden.

Fazit:

Mit dieser Reform wurde ein wichtiger Schritt in Richtung eines moderneren und effizienteren Justizwesens gesetzt. Der eingeschlagene Weg muss allerdings fortgesetzt werden, denn es gibt noch großen Aufholbedarf im Vergleich zu anderen Rechtssystemen.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDR. Verena Brunner

Was tun, wenn man beim Erbe zu kurz kommt?

Was der Erblasser mit seinem Vermögen macht, ob er es zu Lebzeiten verprasst, spendet oder verschenkt, ist grundsätzlich dessen eigene Entscheidung. Jedoch dürfen engste Angehörige, wie z.B. der Ehepartner, Kinder oder gegebenenfalls Vorfahren beim Erbe nicht gänzlich übergangen werden oder „zu kurz kommen“. Diese Personen genießen als Pflichterben einen besonderen rechtlichen Schutz.

Fallbeispiel: Ein Vater hinterließ seine Ehefrau und zwei volljährige Kinder. Testamentarisch verfügte er, dass sein Sohn das elterliche Wohnhaus, die Ehefrau das lebenslängliche Wohnrecht und die Tochter das noch verblieben Geldvermögen erhalten sollte. Dies belief sich zum Todeszeitpunkt allerdings nur noch auf ca. € 15.000.-. Die Tochter fühlte sich ungerecht behandelt, da durch die testamentarischen Verfügungen ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Geschwistern geschaffen wurde.

Wie hoch ist der Pflichtanteil?

In diesem konkreten Fall steht beiden Kindern ein Pflichtteil im Ausmaß von jeweils einer Quote von $\frac{1}{4}$

des gesamten hinterlassenen Vermögens zu. Zu Lebzeiten getätigte Schenkungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Was tun?

Es ist ratsam, den Austausch mit allen Beteiligten zu suchen und ein klärendes Gespräch zu führen. Wenn die Betroffenen einen Familienstreit verhindern möchten, so kann z.B. eine Vereinbarung zwischen den Erben getroffen werden, welche eventuelle Ausgleichszahlungen zu Gunsten der benachteiligten Person vorsieht. Auch können sie sich im Nachhinein auf eine Teilung der Immobilie einigen. Sollte aber in diesem Fall der Bruder auf die Durchsetzung der testamentarischen Verfügung des Vaters bestehen, ohne seiner Schwester Ausgleichszahlungen oder andere Zugeständnisse zu gewähren, so kann die Tochter den Anspruch auf ihren Pflichtteil mittels Einbringung einer gerichtlichen Klage geltend machen. Im Zuge des Verfahrens wird über ein Schätzgutachten die genaue Höhe der Erbmasse und somit des konkreten Pflichtteilsanspruches ermittelt.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner



Eine Immobilie - viele Erben

Warum ist das oft schwierig?

Geld lässt sich aufteilen, Immobilien nicht so einfach.

Was tun, wenn eine Immobilie plötzlich mehreren gehört?

Alle Erben verwalten bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft die Immobilie gemeinsam. Keiner der Erben kann allein etwas aus dem Erbe verkaufen, vermieten, verschenken oder entsorgen.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Die Erben können Nachlassimmobilien behalten, verkaufen oder aufteilen.

Was tun im Streitfall?

Wenn sich Erben nicht einig werden, hat jeder die Möglichkeit, das Gericht mit der Klärung der Angelegenheit zu betrauen. Vorab muss ein Mediationsverfahren eingeleitet werden. Mit einer außenstehenden Person gelingt es häufig, gute Lösungen für alle Beteiligten zu finden.

RA. Adv. DDr. Verena Brunner
Kanzlei in Percha



Trennung ≠ Scheidung

Trennung ist nicht Scheidung

Mit einer Ehetrennung wird die Ehe nicht aufgelöst, sie ermöglicht den Ehepartnern nur, auf unbestimmte Zeit getrennt voneinander zu leben. Bestimmte Pflichten, wie z.B. die Pflicht des Zusammenlebens oder der Treue, entfallen. Andere Rechte und Pflichten, wie gegenseitige Erbensprüche oder Ansprüche auf Hinterbliebenenrente bleiben jedoch auch nach einer Trennung weiterhin bestehen. Wer das nicht möchte, muss unbedingt die Scheidung einleiten.

Wann ist die Ehescheidung zwingend notwendig?

Erst mit der Ehescheidung erhalten die Ehepartner wieder ihren ledigen Stand zurück und sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten werden vollständig aufgehoben, mit Ausnahme jener Vereinbarungen (z.B. Unterhaltsverpflichtung), welche im Zuge des Ehescheidungsverfahrens getroffen wurden. Eine Wiederverheiratung ist somit erst nach einer Ehescheidung möglich. Dies allerdings nur standesamtlich, da für die Kirche das eheliche Sakrament auch nach einer Scheidung aufrecht bleibt.

Ist eine Scheidung ohne Ehetrennung möglich?

Nein, laut italienischem Gesetz ist eine vorherige gerichtliche Ehetrennung notwendig. Damit möchte der Gesetzgeber den Eheleuten eine „Bedenkzeit“ geben. Nach Ablauf von sechs Monaten im Falle einer einvernehmlichen Ehetrennung kann dann die Scheidung eingereicht werden. Im Falle einer streitigen Ehetrennung erst nach einem Jahr.

RA. Adv. DDr. Verena Brunner
Kanzlei Brunner in Percha

RATGEBER RECHT



Eine Immobilie - viele Erben

Warum ist das oft schwierig?

Geld lässt sich aufteilen, Immobilien nicht so einfach.

Was tun, wenn eine Immobilie plötzlich mehreren gehört?

Alle Erben verwalten bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft die Immobilie gemeinsam. Keiner der Erben kann allein etwas aus dem Erbe verkaufen, vermieten, verschenken oder entsorgen.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Die Erben können Nachlassimmobilien behalten, verkaufen oder aufteilen.

Was tun im Streitfall?

Wenn sich Erben nicht einig werden, hat jeder die Möglichkeit, das Gericht mit der Klärung der Angelegenheit zu betrauen. Vorab muss ein Mediationsverfahren eingeleitet werden. Mit einer außenstehenden Person gelingt es häufig, gute Lösungen für alle Beteiligten zu finden.

RA. Adv. DDr. Verena Brunner
Kanzlei in Percha

war mit Sicherheit das bestbesuchte Fest seit vielen Jahren, die Stimmung war überraschend locker, ausgelassen und „chillig“. Ein sehr friedliches Fest“, freut sich Schenk. Und ein überaus positiver Nebeneffekt ist der wirtschaftliche Faktor, der nicht unterschätzt werden darf, und zwar lohnt sich das Stadtfest nicht allein für die Vereine, die damit ihre Vereinskassen auffüllen, sondern auch für Bars, Geschäfte, etc. „Man kann sagen, dass sicher über 1.000.000 Euro direkt mit dem Fest umgesetzt wird“, nennt Jochen Schenk die beeindruckende Zahl. Was ist es, das diesem Erfolg zugrunde liegt? Das abwechslungsreiche Angebot, das bunte Programm, die gute Organisation, Brunecks Flair? „Dass alle an einem Strang ziehen“, weiß Jochen Schenk.

INTERVIEW JOCHEN SCHENK

Herr Jochen Schenk, bei Ihnen laufen die Fäden für die Organisation des Stadtfestes zusammen. Wieviel Arbeit, wieviel Engagement steckt hinter diesem Pustertaler Großevent?



Das Team des Eventbüros des Tourismusvereins Bruneck: Kathrin Neumair, Jochen Schenk, Silvia Leitner (v.l.).

Quelle: Eventbüro T/Bruneck



AUS DER PRAXIS
GESPROCHEN

Macht heiraten heute noch Sinn?

Ist die Ehe ein Auslaufmodell? Oder ist es sogar wichtig, zu heiraten? Macht die Ehe noch Sinn? Was bedeutet es aus rechtlicher Sicht, verheiratet zu sein? Und was hat das Sakrament Ehe den Menschen anzubieten?

Diesen Fragen wollen wir auf den Grund gehen und wir haben mit Frau Dr. Verena Brunner, Rechtsanwältin, und mit Frau Manuela Unterthiner-Mitternitzer, Theologin und geistliche Assistentin im KfS, gesprochen.

Frau Brunner, was bedeutet eine Ehe aus rechtlicher Sicht?

Dr. Verena Brunner: Die Ehe begründet automatisch zahlreiche persönliche und wirtschaftliche Rechte. So verpflichten sich die Eheleute u. a. zur Treue, zum gegenseitigen und materiellen Beistand, zur gemeinsamen Planung und Erziehung des Familienlebens, zur Erhaltung, Ausbildung und Erziehung der Kinder. Die Lebensgemein-

schaft hingegen ist eine faktische, nicht abgegrenzte Gemeinschaft, die automatisch KEINE gegenseitigen Rechte und Pflichten begründet.

Wie ist der Ehepartner im Todesfall des anderen abgesichert?

Dr. Verena Brunner: Während ein Lebensgefährte bei Ableben des Partners ohne Testament komplett leer ausgeht, ist der Ehegatte im Todesfall des anderen vom Gesetz automatisch geschützt. Der Ehegatte wird automatisch gesetzlicher Erbe. Es ist nicht einmal möglich, einen Ehegatten durch ein Testament zur Gänze von der Erbschaft auszuschließen, es steht ihm nämlich immer ein

gewisser Pflichtteil zu. Ebenso erhält der hinterbliebene Ehepartner/in immer automatisch das Wohnrecht an der Familienwohnung sowie eine Hinterbliebenrente.

Überragungen von Todes wegen sind bei verheirateten Paaren außerdem steuerlich begünstigt.

Aber: Ein nicht verheiratetes Paar hingegen erhält im Todesfall des Partners weder eine Hinterbliebenrente, noch ein lebenslangliches Wohnrecht in der Familienwohnung und ist auch am Erbe des Hinterbliebenen, falls kein Testament vorliegt, völlig ausgeschlossen. Es sind auch keine steuerlichen Begünstigungen in diesen Fall vorgesehen.

Wie sieht es im Krankheitsfall aus?

Dr. Verena Brunner: Als Ehegatte ist man hier automatisch ex lege die primäre Bezugsperson. Unverheiratete haben grundsätzlich keine Rechte, da sie in der italienischen Gesetzgebung nicht als Angehörige gelten. Sie haben weder das Recht Informationen über den Gesundheitszustand des Partners zu erhalten, noch werden sie in wichtige Entscheidungsprozesse mit einbezogen, außer es wurde vorher ausdrücklich schriftlich geneigt.

FAZIT: Macht heiraten aus rechtlicher Sicht noch Sinn?

Dr. Verena Brunner: Auf jeden Fall! Die Ehe ist und bleibt der wohl beste Schutz für eine Familie. In schwierigen Situationen des Lebens wird das besonders deutlich. In rechtlicher Hinsicht gibt es zahlreiche Unterschiede zwischen ehelichen und außer-

ehelichen Gemeinschaften - in vielen Punkten sind nichtverheiratete Paare rechtlich gesehen viel schlechter gestellt. Wenn das Schicksal zuschlägt, trifft es den Lebensgefährten/Lebensgefährtin durch den mangelnden rechtlichen Schutz daher besonders hart. Deshalb sollten auch die rechtlichen Aspekte bei Gründung einer Familie berücksichtigt werden.

Frau Unterthiner, wie schaut es mit den religiösen Aspekten hinsichtlich der Ehe aus?

Manuela Unterthiner-Mitternitzer: Die Ehe ist ein Sakrament, das zwei Menschen sich gegenseitig spenden. Sie ist ein Zeichen für die Liebe Gottes zu den Menschen und diese Liebe wird im Sakrament der Ehe sichtbar. Durch das Ja-Wort bezeugen die Brautleute öffentlich ihre Liebe und versprechen sich die Treue ein Leben

lang und aus freiem Entschluss. Außerdem versprechen sie, offen zu sein für Kinder und den Willen aufzubringen, diese im katholischen Glauben zu erziehen.

Gibt es eine Voraussetzung für die kirchliche Ehe?

Manuela Unterthiner-Mitternitzer: Ja, die Voraussetzung ist die Taufe.

Was spricht für eine kirchliche Eheschließung?

Manuela Unterthiner-Mitternitzer: Die kirchliche Trauung ist ein sehr emotionaler, tieferlicher und wirklich sehr besonderer Festakt. Er spricht zu hundert Prozent das Herz und die Gefühle an. Gott als der Schirmherr sagt dem Brautpaar über den Hochzeitsling hinaus seine Begleitung in ihrem Leben mit allen Höhen und Tiefen zu, er segnet diese besondere Gemeinschaft zweier Menschen, er gibt sein Wort, im Leben des Brautpaares immer präsent zu sein und den Weg mit ihnen gemeinsam zu gehen.

Was passiert, wenn eine Ehe, die kirchlich geschlossen worden ist, scheitert?

Manuela Unterthiner-Mitternitzer: Für die Kirche gibt es die Scheidung nicht. Ein Paar kann sich nur rechtlich scheiden lassen. Dass es Ehen gibt, die trotz aller Liebe, trotz aller Bemühungen und allen guten Willens, manchmal nicht halten, ist eine Tatsache. Es ist da vielleicht gut zu wissen, dass diese Menschen deshalb nicht von der Kirche oder von Gott verstoßen werden.

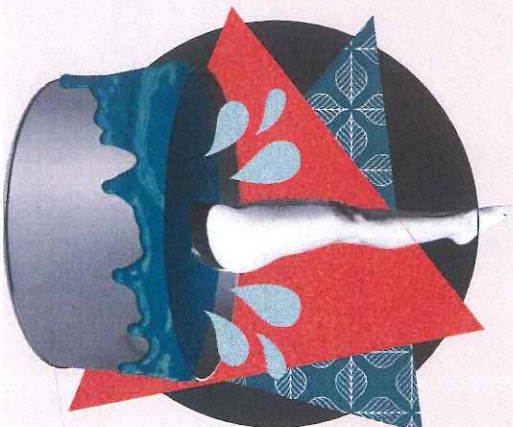
INTERVIEW
BEATRIX UNTERHOFER



PRINT PROFI

Perfektion bis ins kleinste Detail. Als größte Druckerei Südtirols verbinden wir handwerkliches Können mit innovativen Technologien. So entstehen vielfältige Druckprodukte in höchster Qualität. Seit über 130 Jahren.
www.athesiadruck.com

ATHESIA
DRUCK
FERRARI
ALTERNATIVE



Dr. Verena Brunner, Jahrgang 1980, verheiratet und Mutter von 3 Kindern, Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Percha – Bruneck, mit Spezialisierung auf Familien- und Erbrecht, Studium der Rechtswissenschaften und der Psychologie in Innsbruck, Salzburg, Mailand und Murcia, Ausbildung zur Mediatorin in Innsbruck, verschiedene Publikationen und Vorträge, insb. zum Thema Familien- und Erbrecht.

Manuela Unterthiner-Mitternitzer, Jahrgang 1979, lebt mit ihrem Mann in Kiennort bei Bräun, ist Religionslehrerin an der Mittelschule und dort als systemisch-therapeutisch orientierte Beraterin auch im Zentrum für Information und Beratung tätig. In ihrer Freizeit arbeitet sie als Plangemeinderatsmitglied und als Wortgottes- und Begründungsleiterin. Seit Herbst 2021 ist Manuela Unterthiner die erste Latin als geistliche Assistentin im KfS.

Was tun, wenn man beim Erbe zu kurz kommt?

Was der Erblasser mit seinem Vermögen macht, ob er es zu Lebzeiten verprasst, spendet oder verschenkt, ist grundsätzlich dessen eigene Entscheidung. Jedoch dürfen engste Angehörige, wie z.B. der Ehepartner, Kinder oder gegebenenfalls Vorfahren beim Erbe nicht gänzlich übergangen werden oder „zu kurz kommen“. Diese Personen genießen als Pflichterben einen besonderen rechtlichen Schutz.

Fallbeispiel: Ein Vater hinterließ seine Ehefrau und zwei volljährige Kinder. Testamentarisch verfügte er, dass sein Sohn das elterliche Wohnhaus, die Ehefrau das lebenslängliche Wohnrecht und die Tochter das noch verblieben Geldvermögen erhalten sollte. Dies belief sich zum Todeszeitpunkt allerdings nur noch auf ca. € 15.000.-. Die Tochter fühlte sich ungerecht behandelt, da durch die testamentarischen Verfügungen ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Geschwistern geschaffen wurde.

Wie hoch ist der Pflichtanteil?

In diesem konkreten Fall steht beiden Kindern ein Pflichtteil im Ausmaß von jeweils einer Quote von $\frac{1}{4}$

des gesamten hinterlassenen Vermögens zu. Zu Lebzeiten getätigte Schenkungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Was tun?

Es ist ratsam, den Austausch mit allen Beteiligten zu suchen und ein klärendes Gespräch zu führen. Wenn die Betroffenen einen Familienstreit verhindern möchten, so kann z.B. eine Vereinbarung zwischen den Erben getroffen werden, welche eventuelle Ausgleichszahlungen zu Gunsten der benachteiligten Person vorsieht. Auch können sie sich im Nachhinein auf eine Teilung der Immobilie einigen. Sollte aber in diesem Fall der Bruder auf die Durchsetzung der testamentarischen Verfügung des Vaters bestehen, ohne seiner Schwester Ausgleichszahlungen oder andere Zugeständnisse zu gewähren, so kann die Tochter den Anspruch auf ihren Pflichtteil mittels Einbringung einer gerichtlichen Klage geltend machen. Im Zuge des Verfahrens wird über ein Schätzgutachten die genaue Höhe der Erbmasse und somit des konkreten Pflichtteilsanspruches ermittelt.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA Dr. Verena Brunner

Die Erbschaft und die Folgen

Das Erbrecht ist ein umfangreiches Thema, zum dem der „WIKU“ bereits in der Ausgabe vom 11. Februar 2009 einige wichtige Fragen beantwortet hat. In dieser Fortsetzung geht es unter anderem um die Annahme der Erbschaft und den möglichen Verzicht.

VON VERENA BRUNNER *

Wer kann Erbe sein?

Grundsätzlich können alle natürlichen und juristischen Personen Erben sein. Somit können beispielsweise auch Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, aber auch kirchliche oder soziale Körperschaften einen Nachlass erben.

Allgemein gelten natürliche Personen als erbfähig, wenn sie zum Todeszeitpunkt des Erblassers geboren oder empfangen bzw. gezeugt worden sind. Somit ist auch ein Kind, das bereits gezeugt und erst nach dem Tode des Vater zur Welt gekommen ist, erbfähig. Zudem sieht das Gesetz vor, dass durch ein Testament sogar ein noch nicht

gezeugtes Kind einer bestimmten Person bedacht werden kann.

Wann hat eine Person konkret den Anspruch, den Nachlass oder einen Teil davon zu erhalten?

Wer zur Erbschaft berufen wurde, und zwar entweder durch ein Testament oder durch das Gesetz, hat Anspruch auf den Nachlass. Wenn also kein Testament vorhanden ist oder darin nicht über das ganze Vermögen verfügt worden ist, so bestimmt das Gesetz nach einer bestimmten, genau festgelegten Rangordnung die Erben. Dies sind allgemein die Verwandten bis zum sechsten Grad und der Ehegatte.

Muss eine Erbschaft angenommen

oder kann sich auch ausgeschlagen werden?

Wenn jemand durch ein Testament oder kraft gesetzlicher Erbfolge als Erbe vorgesehen ist, tritt diese Person im Todesfall des Erblassers zunächst von Gesetzes wegen in die Erbenstellung ein, unabhängig davon, ob sie das will oder nicht. Stellt man in der Folge allerdings fest, dass man die Erbschaft nicht antreten will, weil der Nachlass beispielsweise überschuldet ist, so kann man die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Eine Ausschlagung der Erbschaft hat zur Folge, dass auch nicht die Schulden des Erblassers übernommen werden müssen.

Was muss jemand tun, der die

Erbschaft nicht annehmen möchte?

Die Ausschlagung der Erbschaft hat mit einer Erklärung zu erfolgen, die von einem Notar oder vor einem Kanzleibeamten des Landesgerichtes aufgenommen und in das Register über die Erbfolgen eingetragen werden muss. Dies muss allerdings in einer bestimmten, vom Gesetz vorgeschriebenen Frist erfolgen. Somit kann sich eine Person von der Haftung für die Erbschaftsschulden befreien.

Kann ein Erbe einen Teil der Erbschaft annehmen und auf einen Teil verzichten?

Nein, von Gesetzes wegen unzulässig ist die Teilannahme oder Teilausschlagung einer Erbschaft. Jeder muss sich ent-



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

scheiden, ob er die Erbschaft ganz oder gar nicht antreten will. Die Beschränkung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft ist unwirksam. Eine Annahme oder ein Verzicht kann auch an keine Bedingung geknüpft werden.

In welcher Form wird eine Erbschaft angenommen?

Das geschieht entweder ausdrücklich durch einen schriftliche Erklärung, beispielsweise beim Antrag auf Erlass eines Erbscheines oder stillschweigend, indem Handlungen gesetzt werden, die den Willen zur Annahme der Erbschaft zum Ausdruck bringen. Dies kann sich z. B. durch den Umzug in die geerbte Wohnung offenbaren. Hat man als vorläufiger Erbe bereits einen Nachlassgegenstand verkauft, kann einem die-

Durch ein Testament kann eine Person zum Erben werden. Sie muss das Erbe aber nicht unbedingt annehmen.



se Handlung auch als Annahme der Erbschaft ausgelegt werden.

Mit der Annahme der Erbschaft verschmilzt der Nachlass mit dem persönlichen Vermögen des Erben. So kann es vor-

kommen, dass der Erbe Schulden des Verstorbenen übernehmen und diese mit eigenen Mitteln bezahlen muss. Um dies zu vermeiden gibt es auch die Möglichkeit, das Erbe mit Vorbehalt der Inventarerrichtung

anzunehmen, wodurch Erbschaft und eigenes Vermögen getrennt bleiben. Somit müssen die Erbschaftsschulden nur in der Höhe des Wertes der geerbten Vermögenswerte bezahlt werden.

Erben in besonderen Familienkonstellationen

Heutzutage wird das traditionelle Familienmodell (Ehemann, Ehefrau und Kinder) immer öfter ergänzt mit neuen Familienkonstellationen. Gemeint sind beispielsweise getrennte oder geschiedene Eheleute, die auf eine neue Liebe treffen und wieder zusammenleben oder sogar nochmals heiraten und Kinder aus erster Ehe mitbringen. Gemeint sind auch Paare, die unverheiratet zusammenleben oder Paare mit adoptierten Kindern. Und auch vom juristischen Standpunkt gesehen sieht man sich zunehmend mit neuen Herausforderungen konfrontiert, da gesetzliche Regelungen in diesem Bereich oft noch fehlen.

Erbt der getrennte Ehepartner noch?

Ja, auch wenn viele meinen, dass durch eine Trennung keine erbrechtlichen Ansprüche mehr erhoben werden können. Fakt ist: Erst mit der Ehescheidung werden die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe völlig aufgehoben und führen zum Erlöschen der gegenseitigen Erbansprüche. Ein neuer Partner hingegen, der nicht verheiratet ist, auch wenn er schon viele Jahrzehnte zusammenlebt, hat überhaupt keine Ansprüche. Die einzige Möglichkeit ihn abzusichern, besteht darin, ihn in einem Testament zu berücksichtigen.

Verheiratet, aber keine Kinder: erbt der andere Ehegatte alles?

Nein, auch wenn dieser Irrtum weit verbreitet ist. Die noch lebenden Geschwister oder Eltern des verstorbenen Ehegatten erben in diesem Fall nämlich ein Drittel des hinterlassenen Vermögens, außer es gibt ein Testament.

Und adoptierte Kinder?

Sie sind den ehelichen Kindern gesetzlich gleichgestellt und erben im gleichen Ausmaß.

Wie ist die Situation bei Stiefkindern?

Bei der gesetzlichen Erbfolge werden nur die leiblichen Kinder berücksichtigt. Kinder, die in eine neue Partnerschaft mitgebracht werden und vielleicht schon von Kindesbeinen an beim neuen Partner leben, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Erbe vom Stiefvater/ Stiefmutter. Dies ändert sich auch nicht, wenn die Mutter beispielsweise ihren neuen Partner heiratet. Fazit: Um spätere Streitereien zu vermeiden ist es jedenfalls ratsam, bei komplexen Familienverhältnissen ein Testament zu verfassen.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

Puschta sonderthema

Wenn Liebe und Recht Hand in Hand gehen - Interview mit Rechtsanwältin Verena Brunner

In der heute oft recht schnellebigen, unsteten Zeit hat die Sehnsucht nach Sicherheit, Wärme und Geborgenheit zugenommen. Die Menschen suchen wieder vermehrt ein erfülltes Leben zu zweit im Rahmen einer Ehe und entscheiden sich so ganz bewusst füreinander. Aus rechtlicher Sicht bringt der Schritt vor den Standesbeamten oder den Traualtar wesentliche Veränderungen mit sich, die uns Frau DDr. Verena Brunner, Rechtsanwältin aus Percha, im Interview erläutert hat.

Puschta: Frau DDr. Verena Brunner, ändert sich das eigene Vermögen durch das Eingehen der Ehe?

DDr. Verena Brunner: Grundsätzlich entsteht keine Vermögensverschiebung durch die Heirat selbst. Alles, was die Ehegatten vor der Ehe besessen haben, bleibt ihr persönliches Eigentum. Was allerdings mit dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen passiert, wird durch den Güterstand

geregelt: Bei der Eheschließung haben die Ehegatten die Möglichkeit, zwischen dem Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung zu wählen oder auch mittels eines sog. Ehegütervertrages selbst eine Güterreglung zu treffen. Treffen die Ehegatten keine ausdrückliche Wahl, so gilt automatisch die Gütergemeinschaft als Güterstand zwischen den Ehegatten.

Wie sieht es mit der Namensgebung aus?

In Italien ist es nach wie vor so, dass die Ehefrau den Nachnamen des Ehegatten noch zu ihren hinzufügt. Andere Möglichkeiten gibt es derzeit nicht, obwohl es beispielsweise in Deutschland problemlos möglich ist, dass der Ehemann den Nachnamen der Ehefrau annimmt und damit der Familienname der Frau zum gemeinsamen Ehenamen wird. Immerhin ist es



Überschuldete Erbschaft

Hast du eine Erbschaft gemacht? Dieser Frage muss sich meist stellen, wer plötzlich mit einem schnittigen neuen Auto aufkreuzt oder eine Weltreise unternimmt. Doch nicht immer ist aus einer Erbschaft das große Geld zu holen. Im elften Teil der „WIKU“-Serie zum Familien- und Erbrecht wird der Frage nachgegangen, welche Folgen eine Ausschlagung der Erbschaft nach sich ziehen kann und was unter einer „ruhenden Erbschaft“ zu verstehen ist.

VON VERENA BRUNNER *

Wenn eine Erbschaft überschuldet ist oder Unwissenheit über die genaue Höhe der Schulden des Erblassers besteht, stellen sich für die Erben wichtige Fragen: Sollen sie die Erbschaft samt ihren Aktiva und Passiva annehmen und folglich auch für eventuelle Schulden mit ihrem eigenen Vermögen haften? Oder sollen sie das eigene Vermögen von jenem der Erbschaft trennen und einer so genannten Annahme mit Vorbehalt der Inventarerstellung zustimmen? Oder ist es vielleicht besser, die Erbschaft völlig auszuschlagen?

Die Ausschlagung

Ist die Erbschaft überschuldet oder besteht die Vermutung einer Überschuldung, kann sie mit einer entsprechenden Erklärung vor einem Notar oder vor dem Kanzleibeamten des Gerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet wurde, ausgeschlagen werden.

Nicht möglich ist eine bedingte, befristete oder nur für einen Teil vorgenommene Ausschlagung. Wohl aber kann eine Erbschaft, die ausgeschlagen wurde, gemäß Art. 525 ZGB immer noch innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist angenommen werden – vorausgesetzt die Erbschaft wurde nicht schon vorher von einem anderen Berufenen angenommen.

Wird die Erbschaft zum Nachteil eines oder mehrerer Gläubiger ausgeschlagen, so können diese bei Gericht eine Genehmigung erlangen, die Erbschaft im Namen und anstelle des Ausschlagenden anzunehmen, um ihre Forderung aus den Erbschaftsgütern zu befriedigen. Dieses Recht der Gläubiger verjährt nach fünf Jahren ab dem Datum der Ausschlagung.

Ruhende Erbschaft

Haben die zur Erbschaft beru-



Erbschaft annehmen oder nicht? Diese Frage stellt sich, wenn ein Erblasser nicht nur Vermögen, sondern auch Schulden hinterlassen hat. In diesem Fall ist vor der Entscheidung eine eingehende Beratung sehr wichtig.

fenen Erben die Erbschaft nicht angenommen und befinden sie sich nicht im Besitz von Erbschaftsgütern, bestellt das Gericht, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, einen Nachlassverwalter für die Erbschaft, die als „ruhende Erbschaft“ (Art. 528 ff. ZGB) bezeichnet wird. Der so genannte Kurator kann sowohl auf Antrag jener Personen, die ein Interesse daran haben (z. B. Gläubiger) oder von Amts wegen durch das Gericht eingesetzt werden. Zu den primären Aufgaben des Kurators zählt die Errichtung eines Erbschaftsinventars. Dabei wird er entweder von einem Kanzleibeamten des Gerichts oder von einem Notar unterstützt.

Das Inventar beinhaltet sämtliche Aktiva (Immobilien, Fahrzeuge, bewegliche Güter, Bankkonten und Wertpapiere, usw.) und Passiva, also die Schulden. Um den Wert der Erbschaftsgüter zu schätzen, kann der Notar auch einen Gutachter beauftragen. Ist das Inventar erstellt, beantragt der Kurator vor dem Gericht die Verwertung der Vermögensgegenstände bzw. Liegenschaften. Sie werden dann entweder verkauft oder versteigert. Neben der Erstellung eines Inventars ist der Kurator verpflichtet, die Rechte der Erbschaft auszuüben und zu betreiben, z. B. Außenstände einzufor-

dern oder Rechte geltend zu machen. Außerdem muss er zu den gegen die Erbschaft erhobenen Ansprüchen Stellung nehmen. Hervorzuheben ist, dass der Kurator auch das Geld aus dem Verkauf der Erbschaftsgüter anlegen bzw. verwalten muss. Er nimmt in diesem Fall die Stellung des Verkäufers ein und muss daher auch sämtlichen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen (z.B. Ausstellen von Rechnungen, Ausweisen der Mehrwertsteuer usw.).

Sind genügend Vermögensgegenstände vorhanden, kann der Kurator nach vorheriger Genehmigung durch das Gericht auch die Erbschaftsschulden bezahlen und die Vermächtnisse erfüllen. Wie beim Konkurs muss der Kurator die Vorzugsrechte der Gläubiger gemäß Art. 2741 ff. ZGB berücksichtigen. Er kann ihnen dabei eine Frist setzen, innerhalb der diese ihre Forderung anzumelden haben.

Der Kurator hat dann, gegebenenfalls mit Hilfe des Notars, die Rangordnung zu erstellen, die den Gläubigern mitgeteilt werden muss und gegen welche sie Beschwerde einreichen können. Ist die Rangordnung endgültig, kann der Kurator die Forderungen erfüllen. Unter den Gläubigern ohne Recht auf vorzugsweise Befriedigung werden die Ak-

tiva der Erbschaft im Verhältnis zu ihren Forderungen verteilt.

Reichen die Aktiva nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen aus, so werden die Forderungen entsprechend den vorhandenen Mitteln und der Rangordnung der Gläubiger befriedigt. Dabei kann es vorkommen, dass gewisse Gläubiger auf ihre Forderung ganz oder teilweise verzichten müssen. Im Anschluss daran schließt der Kurator seine Tätigkeit mit der Rechnungslegung.

Doch noch erben...

Sind nach der Bezahlung der Kosten für die Kuratel und nach der Befriedigung der in die Rangordnung aufgenommenen Gläubiger und Vermächtnisnehmer noch Vermögenswerte vorhanden, so können diese von den zur Erbschaft Berufenen, auch wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben, gemäß Art. 525 ZGB innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist noch angenommen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass kein anderer Erbe vor ihnen (ihm) die Erbschaft angenommen hat.



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha